

An den
Zweckverband „Fließtal“
Hauptstraße 90-94
16547 Birkenwerder

Wird vom Zweckverband „Fließtal“ ausgefüllt: Anschlusspunktbezeichnung Kanaldatenbank:	
GAL vorhanden <input type="checkbox"/>	GAL nicht vorhanden <input type="checkbox"/>
Bearbeitet von:	

Stand: 09.03.2021

Antrag zur
**Entwässerungsgenehmigung
zur Entsorgung von Schmutzwasser in die öffentliche
Schmutzwasseranlage**

im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“
gem. § 4 Schmutzwasserbeseitigungssatzung Kanal*

Ich beantrage gemäß Schmutzwasserbeseitigungssatzung Kanal:

- die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage
- eine Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang
- den Wiederanschluss nach Befreiung

Bei der Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage nutzen Sie bitte das dafür vorgesehene Formular (Antrag AG).

1. Grundstücksdaten

Zu erschließendes Grundstück:			
Straße, Hausnummer:			
Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):	Grundstücksteilung: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Eigentümer des betroffenen Grundstücks: (Bei mehreren Eigentümern, genügt ein Eigentümer als Ansprechpartner)			
Vorname, Name:		Telefon/Handy:	
Anschrift:		E-Mail:	

2. Angaben zum Schmutzwasser

Art des Schmutzwassers:

- häusliches Schmutzwasser
- industriell/gewerbliches Schmutzwasser

→für industrielles & gewerbliches Schmutzwasser, nutzen Sie das vorgesehene Formular (Antrag G)

Weitere Angaben:

Trinkwasseranschluss vorhanden: Ja: Nein:

Eigenwasserversorgung (z.B. Brunnen) vorhanden: Ja: Nein:

→Wenn ja, bitte angeben, wofür das Brunnenwasser verwendet wird:

.....

Angaben zum Trassenverlauf Schmutzwasser

Teilen Sie uns nachfolgend mittels vermaßtem Lageplan die Lage und die höhenmäßige Einordnung (Tiefe) Ihrer geplanten Grundstücksentsorgungsanlage mit:

einzureichende Unterlagen:
Vermaßter Leitungsplan der geplanten Schmutzwasserleitungen mit verbindlicher Kennzeichnung der Lage und der höhenmäßigen Einordnung (Tiefe) der Übergabestelle an der Grundstücksgrenze.

Bei der Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken, bedarf die Sicherung der Kanaltrasse, entsprechend §11 (2) der Schmutzwasserbeseitigungssatzung Kanal, einer Grunddienstbarkeit zur Sicherstellung der dauerhaften Erschließung. Hierzu beachten Sie den Hinweis 13 auf Seite 6.

Wird durch meine Grundstücksanschlussleitung ein fremdes Grundstück/Flurstück berührt?

- Nein
- Ja, folgendes:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

Eigentümer d. Fremdgrundstücks:

einzureichende Unterlagen:
Bei der Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken, ist ein Nachweis einer Grunddienstbarkeit zwingend erforderlich.

wird vom Zweckverband ausgefüllt:	
<input type="checkbox"/> Grunddienstbarkeit im Grundbuch eingesehen	<input type="checkbox"/> Grunddienstbarkeit nicht erforderlich
Unterschrift Sachbearbeiter:	

3. Angaben zum Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist ortsnah zu versickern. Die Ableitung über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation ist untersagt (§55 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG))

einzureichende Unterlagen:
1. Baugrundgutachten mit Angabe der Versickerungsfähigkeit (Kf-Wert) der anstehenden Böden sowie Angaben zur Niederschlagswasserentsorgung bezogen auf das konkrete Grundstück.
2. Versickerungsnachweis nach DWA-A 138, wenn es entsprechend Baugrundgutachten Schwierigkeiten zur Versickerung auf dem jeweiligen Grundstück gibt.

Grundstücksgröße gesamt:m²

davon überbaute/befestigte Flächem² (Dachflächen, Stellplätze, Gehwege, etc.)

Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt gemäß eingereichtem Gutachten wie folgt:

- Versickerung in die belebte Bodenzone
- Versickerungsanlage auf dem Grundstück

Anlagentyp (z.B. Mulden-Rigolen-System, Rigole, Kieskörper, Versickerungsschacht, Versickerungsstrang, etc.)

.....

- mit Überlauf zu
- ohne Überlauf

- Zisterne zur Bewässerung:

Art und Volumen [m³]:

- mit Überlauf zu
- ohne Überlauf

- begrünte Dachfläche

Fläche [m²]:

- mit Überlauf zu
- ohne Überlauf

- sonstiges/andere Variante oder Besonderheiten:

Beschreibung:

.....

.....

.....

4. Hinweise zum Betrieb und zur Genehmigung

Im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ liegt eine Trennkanalisation vor. Das bedeutet Schmutz- und Niederschlagswasser sind strikt voneinander getrennt. Für die Abwasserbeseitigung auf privaten Grundstücken gilt das Wasserhaushaltsgesetz, insbesondere die §§ 60, 61 WHG und die Schmutzwasserbeseitigungssatzung Kanal des Zweckverbandes „Fließtal“.

(1) Schutz der öffentlichen Schmutzwasseranlagen

Die Herstellung oder Änderung des Schmutzwasseranschlusses bedürfen der vorherigen Zustimmung und der anschließenden Abnahme der Grundstücksentsorgungsanlage durch den Zweckverband „Fließtal“. Die Zustimmung ist rechtzeitig in Form des vorliegenden Entwässerungsantrages einzuholen. Dieses gilt auch für Neuanschlüsse im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren. Die Begrenzungen des Benutzungsrechtes der öffentlichen Schmutzwasseranlage gemäß der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes sind zu beachten. Schmutzwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Schmutzwasserbeseitigungssatzung Kanal festgelegten Grenzwerte nicht überschritten sind.

(2) Errichtung, Betrieb, Wartung und Überwachung

Errichtung, Betrieb, Wartung und Überwachung der Grundstücksentsorgungsanlagen müssen gemäß Wasserhaushaltsgesetz §§ 60, 61 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung Kanal des Zweckverbandes „Fließtal“ durch den Eigentümer erfolgen. Die Grundstücksentsorgungsanlage ist, entsprechend § 12 Schmutzwasserbeseitigungssatzung Kanal, zwingend von einem Fachunternehmen herzustellen. Die Errichtung in Eigenleistung ist nicht gestattet.

(3) Baubeginn und Haftung

Mit der Bauausführung der Anlage darf erst nach Erteilung der Genehmigung durch den Zweckverband „Fließtal“ begonnen werden. Durch den Eigentümer besteht eine Haftung gegenüber Dritten für Schäden, die durch die Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.

(4) Arbeiten im öffentlichen Raum

Arbeiten im öffentlichen Raum (Straße, Gehwege, Plätze) müssen vom Zweckverband ausgeführt werden. Die private Grundstücksentsorgungsanlage endet an der Grundstücksgrenze (Leistungsgrenze).

(5) Zustands- und Funktionsprüfung

Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Schmutzwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser nach der Errichtung oder nach wesentlicher Änderung unverzüglich und vor der Inbetriebnahme auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen (Dichtheitsprüfung). Für die Durchführung der Prüfung gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regel der Technik. Die Prüfung muss zwingend von einem sachkundigen Fachunternehmen durchgeführt werden. Nach Prüfende ist der Druckabfall mit aufzuzeichnen und das Prüfergebnis in einer Prüfbescheinigung des Fachunternehmens zu dokumentieren. Diese ist durch Unterschrift zu bestätigen. Die Prüfbescheinigung enthält einen Lageplan mit Leitungsverlauf, Fotodokumentation der Örtlichkeit und Haltungsprotokolle. Die Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfung sind dem Zweckverband unmittelbar nach der Prüfung vorzulegen.

(6) Wiederholende Prüfungen

Private Schmutzwasserleitungen sind entsprechend der Schmutzwasserbeseitigungssatzung Kanal i.V.m. den technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) durch den Eigentümer unaufgefordert in folgenden Intervallen prüfen zu lassen:

- innerhalb der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten 5 Jahre
- innerhalb der Schutzzone III A beziehungsweise III von Wasserschutzgebieten 15 Jahre
- in den übrigen Gebieten 30 Jahre

(7) Grundstücksentsorgungsanlage und Inspektionsöffnungen

Nach § 12 Abs. 2 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung Kanal des Zweckverbandes „Fließtal“ ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, maximal 1,50 m hinter der Grundstücksgrenze eine Inspektionsöffnung (Übergabeschacht) herzurichten, welche die Zugänglichkeit für Reinigungs- und

Inspektionsarbeiten erlaubt. Als Inspektionsöffnung ist mindestens ein KG-Schacht DN 400 entsprechend dem Stand der Technik zu verwenden. Bei der Planung und beim Bau der Grundstücksentsorgungsanlagen sind die DIN 1986 – 100 (2016 – 12) in Verbindung mit DIN EN 752 zu beachten. Bei langen Transportwegen ist darauf zu achten, dass mindestens alle 20 m eine Reinigungsöffnung zur Wartung der Grundstücksentsorgungsanlage vorgesehen ist. Wir empfehlen die Verlegung von PP-Rohren sowie die Herstellung von wurzeldichten Verbindungen im Bereich von Bäumen/Sträuchern. Bei PP-Rohren können wurzeldichte Verbindungen durch das Verschweißen der Muffen hergestellt werden.

(8) Rückstauschutz

In Ausnahmefällen kann es zu Rückstau in Schmutzwasseranlagen kommen. Aus diesem Grund ist jeder Eigentümer entsprechend § 12 Abs. 1 Schmutzwasserbeseitigungssatzung Kanal verpflichtet, seine Grundstücksentsorgungsanlage gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Schmutzwasserkanal zu schützen. Hierzu sind funktionstüchtige Rückstausicherungen für die Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (Gelände- bzw. Straßenoberkante) gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen und zu betreiben. Beim Einbau einfacher Rückstauverschlüsse wird kein vollständiger Schutz vor Rückstau erzielt! Rückstauverschlüsse dürfen nur verwendet werden, wenn alle folgenden Punkte erfüllt sind:

1. Es besteht ein Gefälle zum Kanal
2. Die Räume, die entwässert werden sollen, sind von untergeordneter Nutzung, d. h., dass keine wesentlichen Sachwerte oder die Gesundheit der Bewohner bei Überflutung der Räume beeinträchtigt werden
3. Unterhalb der Rückstauenebene ist der Benutzerkreis und diesem steht ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung und
4. Bei Rückstau kann auf die Benutzung dieser Ablaufstelle verzichtet werden.

Für den vollständigen Schutz wird empfohlen, bei Ablaufstellen für Schmutzwasser, deren Wasserspiegel im Geruchverschluss unterhalb der Rückstauenebene liegt, automatisch arbeitende Abwasserhebeanlagen mit Rückstauschleife nach DIN EN 12056-4 zu verwenden.

(9) Überflutungsschutz und Nachbarschutz bei Niederschlagswasser

Der Überflutungsschutz von Grundstück und Gebäude bei Starkregen gegenüber Oberflächenabflüssen ist zur Schadensbegrenzung und Gefahrenabwehr eigenverantwortlich vorzusehen. Größere Grundstücke mit abflusswirksamer Fläche von mehr als 800 m² sollen nach DIN 1986-100 für einen Berechnungsregen mit einer Jährlichkeit von mindestens 30 Jahren nachweisen, wie das Regenwasser schadlos auf dem Grundstück zurückgehalten wird. Anfallendes Niederschlagswasser ist auf dem eigenen Grundstück zu versickern und darf auf keinen Fall in den öffentlichen Bereich gelangen. Grundsätzlich gilt gemäß § 52 des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes, dass bauliche Anlagen zur Versickerung so einzurichten sind, dass Niederschlagswasser nicht auf das Nachbargrundstück gelangt. Es ist darauf zu achten, dass Versickerungsanlagen Nachbargrundstücke und Gebäude nicht beeinträchtigen.

(10) Gebühren

Für die Genehmigung des Entwässerungsantrages ist eine Verwaltungsgebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung** des Zweckverbandes „Fließtal“ zu entrichten.

(11) Gültigkeitsdauer

Die Anschlussgenehmigung gemäß Schmutzwasserbeseitigungssatzung Kanal § 12 Abs 3 b i.V.m. Absatz 3 dieses Dokuments erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach der Beantragung durch den Eigentümer mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(12) Wasserrechtliche Erlaubnis

Eine wasserrechtliche Erlaubnis wird erforderlich, wenn die Voraussetzung für die Erlaubnisfreiheit zur Niederschlagswasserversickerung nach § 5 Versickerungsfreistellungsverordnung (BbgVersFreiV) nicht gegeben ist. Hierfür bedienen Sie sich der Checkliste vom Umweltministerium Brandenburg: „Arbeitshilfe zur Abgrenzung der Erlaubnisfreiheit“

(13) Trassenverlauf auf fremden Grundstücken

Wenn die Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlage über Grundstücke verlaufen, die nicht im Eigentum des Unterzeichners liegen, muss die Leitungstrasse über eine Grunddienstbarkeit dauerhaft gesichert werden. Der Nachweis hat bereits mit der Antragstellung zu erfolgen.

(14) Erforderlichkeit der Anwesenheit

Ist die Herstellung einer neuen GAL (Grundstücksanschlussleitung) notwendig, so verpflichtet sich der Unterzeichner, bei der Bauanlaufberatung anwesend zu sein, Wird der Termin schuldhaft nicht wahrgenommen, behält sich der Zweckverband „Fließtal“ vor, die dabei entstandenen Kosten weiterzuberechnen.

(15) Einverständniserklärung zur grundbuchlichen Sicherung bei Hebeanlagen

Sollte die öffentliche Schmutzwasserentsorgung mittels Hauspumpwerk (Hebeanlage) erforderlich sein, verpflichtet sich der Eigentümer gemäß §14 (1) Schmutzwasserbeseitigungssatzung Kanal, die Anlage zugunsten des Zweckverbandes grundbuchlich sichern zu lassen.

5. Beantragung der Entwässerung

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und übersenden uns diesen. Zusätzlich zu diesem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Vermaßte Lagepläne & Ausführungspläne mit folgenden Inhalten zum Schmutzwasser:
 - Beschreibung des Bauvorhabens
 - Darstellung der Anschlussleitungen (möglichst M: 1:500 oder 1:100) einschließlich Kontrollschacht (mit Angabe zur Lage und Tiefe der Übergabestelle), Rückstauschutzelementen und Überflutungsbereichen.
 - Längs- und Querschnitt bzw. Höhenangaben
 - Falls vorhanden, Darstellung des Kellergeschosses bzw. Untergeschosses (M: 1:100) einschließlich Grundleitungen
2. Vermaßte Lagepläne & Ausführungspläne mit folgenden Inhalten zum Niederschlagswasser:
 - Beschreibung des Bauvorhabens
 - Darstellung der Versickerung, Nutzung und Ableitung von Niederschlagswasser der bebauten und befestigten Flächen, bzw. begrünten Dachflächen & der Versickerungs-, Brauchwasser- oder Ableitungsanlagen, sowie der Grundleitungen dieser Anlagen (möglichst M: 1:100, mindestens 1:250)
 - Längs- und Querschnitt bzw. Höhenangaben
 - Größe und Neigung der Dachflächen; Größe, Befestigungsart und Gefälleverhältnisse von Hofflächen
3. Baugrundgutachten
 - Versickerungsberechnung mit Nachweis des Durchlässigkeitsbeiwertes (kf-Wert), Flurabstand des Grundwassers, Rechnerischer Nachweis nach DWA Arbeitsblatt A 138.

Bei Bedarf sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Bei Grundstücken mit abflusswirksamer Fläche von mehr als 800 m² ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 beizufügen und das Rückhaltevolumen im Plan nachzuweisen
- Sonstige Unterlagen & Nachweise, z. B. Grunddienstbarkeit (gemäß Hinweis 13)

Bitte beachten Sie:

Ihr Antrag kann schneller bearbeitet werden, wenn die Unterlagen bereits bei Antragstellung qualitativ und quantitativ den o.g. Anforderungen entsprechen und damit umfangreiche Nachforderungen vermieden werden.

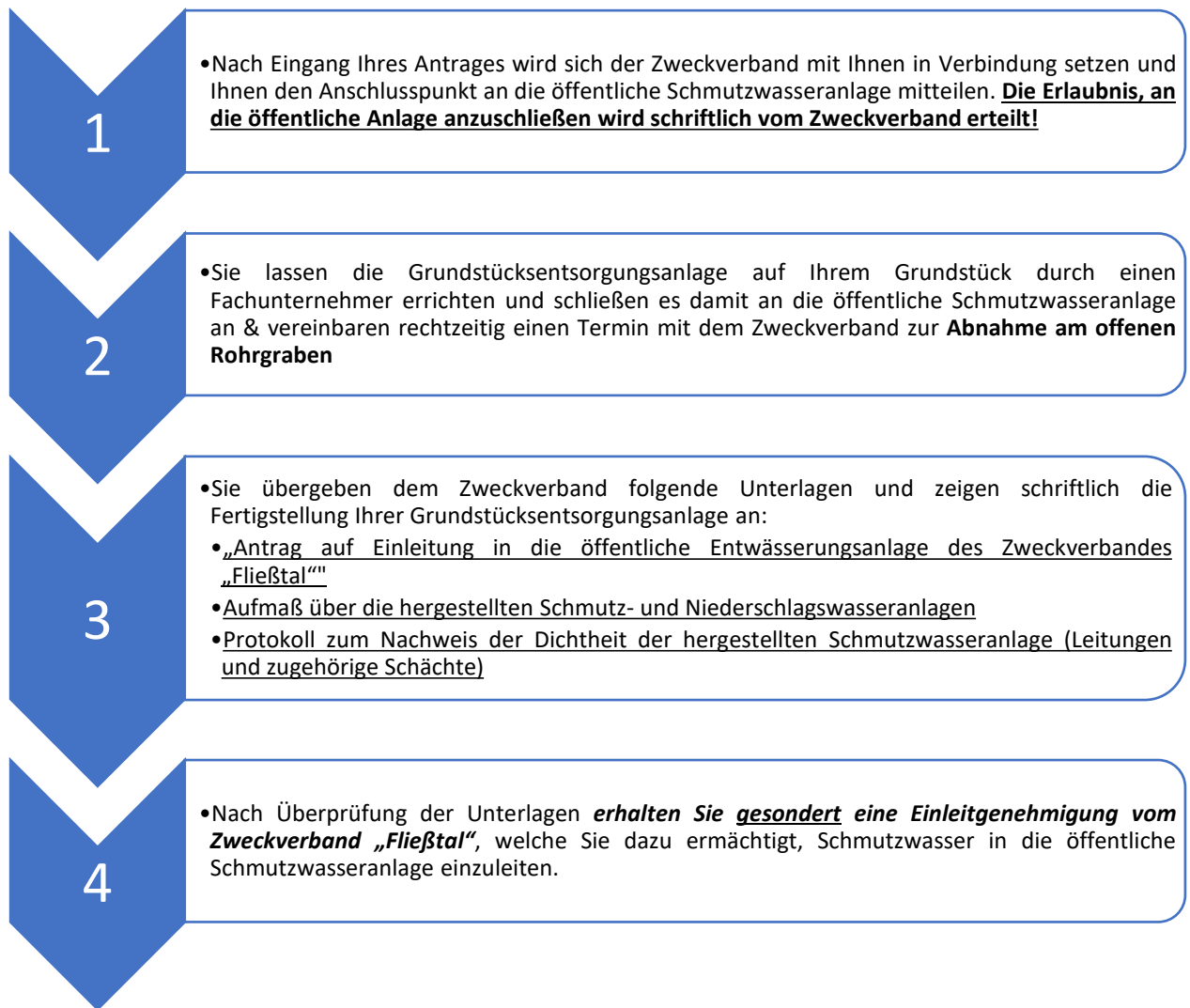
Mit Unterschrift erklärt sich der Unterzeichner mit den o.a. Bedingungen einverstanden und beantragt die Entwässerung. Weiterhin stimmt der Unterzeichner zu, dass seine persönlichen Daten entsprechend DSGVO für die Erfüllung der Aufgabe der kommunalen Abwasserentsorgung verwendet werden.

.....
Ort, Datum, Unterschrift des Eigentümers

.....
Klarschrift /Druckbuchstaben

Hinweis zum Datenschutz: Die erhobenen persönlichen Daten werden ausschließlich zur Bearbeitung des Antrages und zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgabe der Abwasserentsorgung gemäß den Bestimmungen der DSGVO genutzt und gespeichert. Mehr Informationen finden Sie auf www.zv-fliesstal.de

Wie läuft das Prozedere ab?



Betroffene Satzungen:

Schmutzwasser Satzung Kanal *: Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 20.06.2002, veröffentlicht im Oranienburger Generalanzeiger vom 29./30.06.2002 in Gestalt der 6. Änderung vom 20.11.2017, veröffentlicht im Oranienburger Generalanzeiger vom 30.11.2017.

Verwaltungsgebühren**: Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 08.12.2009, veröffentlicht im Oranienburger Generalanzeiger vom 19.12.2009 in Gestalt der 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 05.06.2018, veröffentlicht im Oranienburger Generalanzeiger vom 14.06.2018.